

DIE IN DIESER BEKANNTMACHUNG ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND WEDER ZUR VERÖFFENTLICHUNG NOCH ZUR WEITERGABE IN DIE BZW. INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN, KANADA ODER JAPAN BESTIMMT.

Zur sofortigen Veröffentlichung

Frankfurt am Main

22. März 2018

Platzierungspreis im Rahmen des DWS-Börsengangs auf 32,50 Euro pro Aktie festgesetzt

- **Platzierungsvolumen von 44.500.000 bestehender DWS-Aktien einschließlich Mehrzuteilungen**
- **Der Deutschen Bank¹ fließen Bruttoerlöse² von etwa 1,4 Milliarden Euro zu**
- **Marktkapitalisierung der DWS beträgt 6,5 Milliarden Euro basierend auf dem Platzierungspreis**

Der Platzierungspreis für die im Rahmen des Börsengangs („IPO“) angebotenen Aktien der DWS Group GmbH & Co. KGaA („DWS“) wurde auf 32,50 Euro festgelegt. Insgesamt wurden 44.500.000 Aktien der DWS bei neuen Anlegern platziert, einschließlich 4.500.000 Aktien zur Deckung von Mehrzuteilungen (Greenshoe). Auf Basis des Platzierungspreises beträgt die Marktkapitalisierung der DWS 6,5 Milliarden Euro.

Der Deutschen Bank fließen aus der Platzierung bestehender DWS-Aktien bei vollständiger Ausübung der Greenshoe-Option Bruttoerlöse von etwa 1,4 Milliarden Euro zu. Der Anteil der DWS-Aktien, der nicht von der Deutschen Bank gehalten wird, liegt damit bei 22,25 Prozent. Die Deutsche Bank bleibt folglich nach dem Börsengang die Mehrheitsaktionärin der DWS.

Nicolas Moreau, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank und Chief Executive Officer der DWS, sagte: „Wir freuen uns sehr über das starke Interesse der

¹ Über die derzeitige Alleingesellschafterin der DWS, die DB Beteiligungs Holding GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank

² Bei vollständiger Ausübung der Greenshoe-Option

DIE IN DIESER BEKANNTMACHUNG ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND WEDER ZUR VERÖFFENTLICHUNG NOCH ZUR WEITERGABE IN DIE BZW. INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN, KANADA ODER JAPAN BESTIMMT.

Investoren, das eine Bestätigung für unser Wachstumspotenzial ist. Durch den Börsengang erhalten wir größere Visibilität und mehr Flexibilität, um unsere Wachstumsziele zu erreichen. Mit einer attraktiven Dividendenausschüttung möchten wir unsere Aktionäre an unserem Erfolg beteiligen.“

Die DWS-Aktien werden am morgigen Tag erstmals unter der International Securities Identification Number (ISIN) DE000DWS1007 und der deutschen Wertpapier-Kennnummer (WKN) DWS100 im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Media Relations

Adib Sisani
Tel.: +49 69 910 61960
E-Mail: adib.sisani@db.com

Nick Bone
Tel.: +44 207 547 2603
E-Mail: nick.bone@db.com

Investor Relations

Oliver Flade
Tel.: +49 69 910 63072
E-Mail: oliver-a.flade@db.com

Jana Zubatenko
Tel.: +49 69 910 33834
E-Mail: jana.zubatenko@db.com

Wichtiger Hinweis

Diese Bekanntmachung ist kein und stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren dar. Das Angebot über Aktien der DWS ist abgeschlossen. Wertpapiere dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung unter den Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in derzeit gültiger Fassung (der „Securities Act“) verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Es hat kein öffentliches Angebot in den Vereinigten Staaten von Amerika stattgefunden.

Diese Bekanntmachung stellt keinen Prospekt dar. Interessierte Anleger sollten ihre Anlageentscheidung bezüglich der in diesem Dokument erwähnten Aktien ausschließlich auf Grundlage der Informationen aus dem von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot dieser Aktien erstellten Wertpapierprospekt treffen. Kopien dieses Wertpapierprospekts sind bei der Emittentin oder auf der Webseite www.dws.com/ir kostenfrei erhältlich.

Diese Bekanntmachung enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf den gegenwärtigen Auffassungen, Erwartungen, Annahmen und Information des Managements der DWS. Zukunftsgerichtete Aussagen enthalten keine Gewähr für den Eintritt zukünftiger Ergebnisse und Entwicklungen und sind mit bekannten und unbekanntem Risiken und Unsicherheiten verbunden. Die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse und Entwicklungen betreffend DWS können daher aufgrund verschiedener Faktoren wesentlich von den hier

DIE IN DIESER BEKANNTMACHUNG ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND WEDER ZUR VERÖFFENTLICHUNG NOCH ZUR WEITERGABE IN DIE BZW. INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN, KANADA ODER JAPAN BESTIMMT.

geäußerten Erwartungen und Annahmen abweichen. DWS übernimmt keine Verpflichtung, die in dieser Mitteilung enthaltenen Aussagen zu aktualisieren.

Im Zusammenhang mit der Platzierung der Aktien fungiert Credit Suisse Securities (Europe) Limited (oder mit ihr verbundene Unternehmen), für Rechnung der Konsortialbanken, als Stabilisierungsmanager und kann als Stabilisierungsmanager in Übereinstimmung mit den rechtlichen Bestimmungen (Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit Artikel 5 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission) Mehrzuteilungen vornehmen und Stabilisierungsmaßnahmen ergreifen, um den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zu stützen und dadurch einem etwaigen Verkaufsdruck entgegenzuwirken. Der Stabilisierungsmanager ist nicht verpflichtet, Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Daher müssen Stabilisierungsmaßnahmen nicht notwendigerweise ergriffen werden und können jederzeit eingestellt werden. Derartige Stabilisierungsmaßnahmen können an der Frankfurter Wertpapierbörse ab dem Zeitpunkt, an dem der Handel der Aktien der Gesellschaft am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse beginnt ergriffen werden und müssen spätestens am dreißigsten Kalendertag nach diesem Zeitpunkt (der „**Stabilisierungszeitraum**“) beendet sein. Stabilisierungsgeschäfte dienen dazu, den Marktpreis der Aktien der Gesellschaft während des Stabilisierungszeitraums zu stützen. Diese Maßnahmen könnten dazu führen, dass der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft höher ist, als er es ohne diese Maßnahmen wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Börsenkurs auf einem Niveau ergeben, das nicht von Dauer ist.

MiFID II

Hinsichtlich der Aktien wurde – ausschließlich für den Zweck der Produktüberwachungsanforderungen gemäß (a) EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in der geltenden Fassung („**MiFID II**“), (b) Artikel 9 und 10 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (c) lokalen Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II-Produktüberwachungsanforderungen**“) und unter Ausschluss jeglicher vertraglichen, deliktsrechtlichen oder sonstigen Haftung, der ein „Konzepteur“ (im Sinne der MiFID II-Produktüberwachungsanforderungen) ansonsten in diesem Zusammenhang unterliegen könnte – ein Produktfreigabeverfahren durchgeführt, das ergeben hat, dass die Aktien (i) mit einem Endkunden-Zielmarkt aus Kleinanlegern und Anlegern, die die Kriterien für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils im Sinne der MiFID II) erfüllen, vereinbar sind, und (ii) für den Vertrieb über alle gemäß der MiFID II zulässigen Vertriebskanäle geeignet sind (die „**Zielmarktbestimmung**“). Ungeachtet der Zielmarktbestimmung sollten Vertrieber Folgendes beachten: Der Kurs der Aktien kann sinken und Anleger könnten einen Teil ihres investierten Betrages verlieren oder einen Totalverlust erleiden. Die Aktien bieten keine garantierten Erträge und keinen Kapitalschutz. Eine Anlage in die Aktien ist nur für Anleger geeignet, die keine garantierten Erträge und keinen Kapitalschutz benötigen und die (alleine oder mithilfe eines geeigneten Finanz- oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und die über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste, die aus einer solchen Anlage entstehen, zu verkraften. Die Zielmarktbestimmung berührt nicht die Anforderungen etwaiger vertraglicher, gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf den Börsengang.

Zur Klarstellung: Die Zielmarktbestimmung ist weder (a) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit im Sinne der MiFID II noch (b) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, in die Aktien zu investieren, diese zu erwerben oder irgendeine sonstige Handlung in Bezug auf diese vorzunehmen.

Jeder Vertrieber ist dafür verantwortlich, den Zielmarkt hinsichtlich der Aktien eigenständig zu bestimmen und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.